

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/546 Nr. 23 —

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

»EG-Dok. Nr. 9324/83«

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat dem Rat den Vorschlag eines Beschlusses zur Definition einer „Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen“ vorgelegt. Vorgeschlagen werden fünf nach ihren Zugangsvoraussetzungen geordnete Stufen der Berufsausbildung (angelernte Tätigkeit, Facharbeitertätigkeit, Technikertätigkeit, Fachhochschulniveau, Hochschulniveau). Ferner wird ein methodisches Verfahren für die Zuordnung der Abschluszeugnisse zu praktischen beruflichen Anforderungen vorgeschlagen. Die Arbeiten sollen sich zunächst auf die Stufe der Facharbeiter konzentrieren: für eine spätere Phase wird eine Ausdehnung auf die anderen Stufen vorgesehen. Der Vorschlag soll ein Beitrag zum Abbau der Hindernisse sein, die der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft im Wege stehen.

Vor allem gegen eine verbindliche Festlegung von Ausbildungsstufen auf Gemeinschaftsebene und gegen den mit dem vorgeschlagenen Arbeitsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwand bestehen auf seiten der Bundesrepublik Deutschland Bedenken.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit (CDU/CSU und FDP), die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft um eine

größere Transparenz der beruflichen Befähigungsnachweise als fachlich sinnvoll und politisch notwendig zu begrüßen und ihre Erweiterung zu unterstützen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den weiteren Verhandlungen über den Beschlußvorschlag auf eine stärkere Herausstellung des Informationscharakters der Maßnahmen und einen Verzicht auf weitergehende politische Absichtserklärungen hinzuwirken. Von einer verbindlichen Festlegung von Ausbildungsstufen auf Gemeinschaftsebene soll abgesehen werden. Das vorgesehene Arbeitsverfahren soll weniger aufwendig gestaltet werden. Die Bundesregierung soll bei den Verhandlungen auch den vom Bundesrat erhobenen Bedenken Rechnung tragen.

Zu den multilateralen Bemühungen der EG sollen bilaterale Vereinbarungen der Mitgliedstaaten über die gegenseitige Anerkennung beruflicher Zeugnisse treten. Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen berichten.

C. Alternativen

Die Minderheit (SPD und GRÜNE) hat einzelnen Abschnitten, nicht jedoch der Beschlußempfehlung im ganzen, zugestimmt, da sie dem Erreichen des einvernehmlich begrüßten Zieles nicht förderlich sei, indem sie auf der Bewahrung der nationalen Bildungssysteme beharre und auf darüber hinausweisende politische Zielformulierungen verzichte.

D. Kosten

entfällt

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die in dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für einen Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft — EG-Dok. Nr. 9324/83 — (Anlage) zum Ausdruck kommenden Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft in Richtung auf eine größere Transparenz der beruflichen Befähigungsnachweise sind fachlich sinnvoll und politisch notwendig und werden deshalb grundsätzlich begrüßt. Sie sollen erweitert und fortgesetzt werden.
2. Bei den weiteren Verhandlungen über den Beschlußvorschlag soll die Bundesregierung sich insbesondere von folgenden Maßgaben leiten lassen:
 - Eine verbindliche Festlegung von Ausbildungsstufen auf Gemeinschaftsebene ist wegen der unterschiedlichen Strukturen in den Mitgliedstaaten zur Zeit nicht möglich.
 - Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Bildungssysteme müssen im Interesse von Vielfalt und Wettbewerb bewahrt und weiterentwickelt werden.
 - Im Text des Beschlußvorschlages soll der Informationscharakter der Maßnahmen stärker herausgestellt werden; weitergehende politische Absichtserklärungen sollen entfallen.
 - Das im Beschlußvorschlag vorgesehene bürokratische Verfahren und die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten sind zu aufwendig und werden so nicht gebilligt.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Verhandlungen den vom Bundesrat erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, neben den multilateralen Bemühungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft auch bilaterale Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung beruflicher Prüfungszeugnisse mit den anderen Mitgliedstaaten und den Beitrittsanwärtern anzustreben.
5. Über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag berichten.

Bonn, den 4. April 1984

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Vogelsang

Frau Dr. Wisniewski

Büchner (Speyer)

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

Ziffer

Einleitung	1 bis 10
Auswirkungen der Aktion auf Gemeinschaftsebene	11 bis 15
Bisher erzielte Fortschritte	16 bis 24
Künftige Arbeiten	25 bis 26
Schlußfolgerung	27

Entwurf für einen Beschluß des Rates

Anhang 1 — Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen

Anhang 2 — Muster für die Bescheinigung der Entsprechung beruflicher Befähigungsnachweise

Anhang 3 — Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung

Einleitung

1. Im Ratsbeschluß vom 2. April 1963¹⁾ über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung heißt es in dem achten Grundsatz, eine gemeinsame Politik der Berufsausbildung müsse so beschaffen sein, daß sie die schrittweise Angleichung des Ausbildungsniveaus ermöglicht. Die Kommission wird aufgefordert, zusammen mit den Mitgliedstaaten für verschiedene, eine bestimmte Ausbildung erfordernde Berufe aufeinander abgestimmte Beschreibungen der Grundanforderungen für den Zugang zu den verschiedenen Ausbildungsstufen zu verfassen. Anhand dieser Beschreibungen soll eine Angleichung der Anforderungen für das Bestehen der Abschlußprüfungen angestrebt werden, um eine gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse und sonstigen Urkunden über den Abschluß der Berufsausbildung zu erreichen.
2. Die in dieser Mitteilung vorgeschlagene Initiative und der beigefügte Entwurf für einen Beschluß des Rates stellt einen ersten Schritt in

dieser Richtung dar; gleichzeitig soll sie dazu beitragen, eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft, nämlich die volle Freizügigkeit der Arbeitnehmer, durch eine größere Transparenz der Arbeitsmärkte schrittweise zu verwirklichen. Die Initiative baut auf den Vorgesprächen und technischen Beratungen auf, die sich über mehrere Jahre erstreckt haben, um einen Durchbruch bei der Herstellung der Entsprechung beruflicher Befähigungsnachweise in der Gemeinschaft zu erreichen. Gleichzeitig werden die Grundlagen für die künftige Tätigkeit der Kommission in diesem Bereich geschaffen.

3. Wenngleich die Vorschläge in erster Linie darauf abzielen, den Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihre in einem Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen beim Zugang zur Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat geltend zu machen, so stellen sie doch auch einen ersten Schritt dar, um die Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, ihre Befähigungsnachweise für den Zugang zu höheren Ausbildungsstufen in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen.

Die Vorschläge entsprechen daher unmittelbar den Zielen des Vertrags in Bezug auf die Freizügigkeit und bieten eine pragmatische und er-

¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. April 1963

probte Methodologie, anhand derer die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise als Beitrag zur Verwirklichung der Freizügigkeit ermittelt werden kann.

4. Bei den Überlegungen über die geeignete Rechtsgrundlage für ihre Vorschläge hatte die Kommission die Wahl, diese entweder fest in den Bestimmungen des Vertrags und den Gemeinschaftsinstrumenten zu verankern, die sich mit der Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung befassen, oder sie unmittelbar in den Kontext der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu stellen. Die Kommission hat außerdem die Möglichkeit eines Rechtsaktes der Gemeinschaft geprüft, der einen umfassenderen Geltungsbereich in den Mitgliedstaaten hat als ein Beschluß, aber sie hielt ein solches Instrument in der gegenwärtigen Phase nicht für angebracht.
5. Da das Ziel darin besteht, die bisher geleisteten Arbeiten zur Ermittlung der Entsprechung beruflicher Befähigungsnachweise zu konsolidieren, eine Methodologie und ein Verfahren für das künftige Vorgehen der Kommission in diesem Bereich mit fachlicher Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) festzulegen und die jeweilige Zuständigkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der vorgeschlagenen Regelungen zu definieren, wird ein Beschluß des Rates, der an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, als das am besten geeignete Gemeinschaftsinstrument betrachtet, um die in der gegenwärtigen Arbeitsphase angestrebten Ziele zu erreichen.
6. Der Anwendungsbereich des Europäischen Systems für die Übermittlung von Stellen- und Bewerberangeboten im internationalen Ausgleich (SEDOC) dürfte durch die geringen praktischen Ergebnisse beeinträchtigt worden sein, so daß die Chancen für Facharbeiter, von ihren beruflichen Befähigungsnachweisen in anderen Mitgliedstaaten Gebrauch zu machen, und in geringerem Maße auch die Möglichkeiten für Arbeitgeber, qualifizierte Arbeitskräfte aus anderen Gemeinschaftsländern einzustellen, nicht gemeinschaftsweit genutzt worden sind.
7. Die Notwendigkeit, den Geltungsbereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auszudehnen, stützt sich auf eine weitere Überlegung, nämlich die Auswirkungen des technologischen Wandels auf die Beschäftigung, die Berufsbildung und die Berufsqualifikationen. Derartige Veränderungen, die hauptsächlich durch eine Ausweitung der neuen Informationstechnologien bedingt sind, berühren die spezifische Struktur und den Inhalt der Arbeitsplätze sowie der einschlägigen Ausbildungsprogramme. Dies gilt insbesondere für die neuen Industrien, die neuen Beschäftigungen und die damit verbundenen neuen Qualifikationen, die als Ergebnis der Innovation und des technologischen Wandels entstehen. In diesem Zusammenhang

forderte der Rat auf seiner Tagung vom 2. Juni 1983 die Kommission auf, bei ihrer Gegenüberstellung der beruflichen Befähigungsnachweise auch die Qualifikationen in Elektronik und Datenverarbeitung zu prüfen.

8. Fortschritte bei der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise können auch teilweise dazu beitragen, die Probleme der qualitativen Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt zu lösen und somit die Beschäftigungslage zu verbessern.
9. Schließlich stellt die Ausarbeitung von vergleichenden Übersichten, in denen die auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen auf die Vielzahl der vorhandenen Befähigungsnachweise abgestimmt werden — selbst innerhalb eines gegebenen Mitgliedstaates —, einen ersten Schritt dar, um die Ausbildungsstufen innerhalb der Gemeinschaft schrittweise anzugleichen.

Die Verschiedenheit der Ausbildungssysteme in der Gemeinschaft ist jedoch eher als ein Vorteil und nicht als Nachteil zu sehen, solange sie in der Lage sind, den Erfordernissen des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zu entsprechen. Die Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen, die auf Gemeinschaftsebene für verschiedene Berufe oder Berufsgruppen aufgestellt werden, sind daher nicht als Mindestanforderungen zu betrachten, sondern als Anforderungen, die die derzeitige Berufsausbildungspraxis in den Mitgliedstaaten widerspiegeln. Es wäre wohl kaum durchführbar, sie kurzfristig zu ändern, doch würden sie normalerweise alle drei Jahre überprüft.

10. Die Rolle der Sozialpartner bei der Festlegung der Einstellungsbedingungen durch freie Tarifverhandlungen und die Entscheidungsbefugnis der Arbeitgeber werden uneingeschränkt anerkannt; die in dieser Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen berühren daher nicht etwaige zusätzliche Auflagen im einzelstaatlichen Rahmen. Das Hauptziel besteht darin, den Betroffenen die Wahl zu erleichtern und nicht Restriktionen festzulegen.

Auswirkungen einer Aktion auf Gemeinschaftsebene

11. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft erfordert eine systematische und schrittweise Beseitigung aller Hindernisse, die gegenwärtig einer solchen Freizügigkeit entgegenstehen. Ein wichtiger Faktor dabei ist, daß die beteiligten Parteien, d. h. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsämter und Berufsbildungseinrichtungen, sachdienliche Informationen über den Beschäftigungswert und die Entsprechung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellten beruflichen Befähigungsnachweise erhalten können. Wenngleich nur

schwerlich ermittelt werden kann, wie vielen Arbeitskräften, insbesondere qualifizierten Arbeitskräften, die auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagenen Maßnahmen zugute kommen werden, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Zahl in bestimmten Gebieten (z. B. Grenzregionen und bestimmte Regionen in Irland und Italien) sowie bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. Fremdenverkehr und Hotel- und Gaststättengewerbe) ins Gewicht fallen wird.

12. Das erweiterte Informationsangebot wird vor allem für Jugendliche wichtig sein, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, wo sie ihren beruflichen Befähigungsnachweis erworben haben, eine Erstbeschäftigung suchen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß die Zahl der Arbeitskräfte, die zwischen den Mitgliedstaaten zu- und abwandern, plötzlich drastisch zunehmen wird: Vielmehr werden sich zunächst die Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die bereits in anderen Mitgliedstaaten leben und arbeiten, darüber informieren können, ob ihre Befähigungsnachweise in dem Gastland anerkannt sind.
13. Die wichtigste Auswirkung wird sicherlich eine echte Zusammenarbeit in bestimmten Sektoren sein, die bereits ein deutliches Interesse an einer weiteren Angleichung der Ausbildungsstufen und der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise bekundet haben. In diesen Sektoren, für die gemeinsame Ausschüsse für soziale Probleme auf Gemeinschaftsebene eingesetzt wurden, um die Kommission zu beraten (nämlich Straßenverkehr, Binnenschifffahrt, Eisenbahnverkehr, Seeverkehr, Seefischerei, Landwirtschaft, Schuhindustrie und Schiffbau) und die in einigen Fällen von Arbeitsgruppen für die Berufsausbildung unterstützt werden, sind bereits gewisse Fortschritte erzielt worden. Diese gemeinsamen Ausschüsse sollten die wesentlichen Vorarbeiten für die von ihnen repräsentierten Wirtschaftszweige durchführen, um die Aufgabe der Kommission, die ihrerseits vom Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung unterstützt wird, zu erleichtern.
14. Da alle im Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung vertretenen Gruppen (Regierung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sowie die Organisationen und Sozialpartner, die an der Berufsausbildung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen unmittelbar beteiligt sind, an den bisher durchgeführten Vorarbeiten aktiv mitgewirkt haben, ist die Qualität der erfaßten Informationen und der zur Ermittlung der Entsprechung erforderlichen technischen Unterlagen nicht nur gesichert, sondern sie ermöglicht auch eine direkte Beteiligung der interessierten Parteien an den Gemeinschaftstätigkeiten.

Der Informationsfluß zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Stellen, die für die Berufsausbildung in einem bestimmten Wirtschaftszweig verantwortlich sind, hat sich nämlich nicht nur auf die Beschreibungen der

praktischen beruflichen Anforderungen beschränkt.

Die Mitglieder der verschiedenen Sachverständigengruppen — hauptsächlich Vertreter der Sozialpartner — haben Verbindung gehalten, um andere Fragen von gemeinsamen Interesse in ihrem Wirtschaftszweig zu prüfen, Informationen auszutauschen und nach Möglichkeit gemeinsame Aktionen einzuleiten. Dies ist ein wichtiger Faktor, der unmittelbar zur Weiterentwicklung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung beiträgt.

15. Denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre beruflichen Ausbildungs- und Qualifizierungssysteme verbessern wollen, kann außerdem eine indirekte Unterstützung angeboten werden. Vor allem die Verbreitung von Informationen zwischen den zuständigen Stellen kann die notwendigen Kontakte und inhaltlichen Anpassungen der Berufsausbildung für Berufe, die von den neuen Informationstechnologien betroffen sind, fördern.

Die vorgeschlagenen Initiativen werden voraussichtlich auch zu einer größeren spontanen Konvergenz der einzelstaatlichen Berufsausbildungssysteme beitragen.

Bisher erzielte Fortschritte

16. Im Jahre 1966 leitete die Kommission ein Arbeitsprogramm in drei Phasen ein, um die im achten Grundsatz des Ratsbeschlusses vom 2. April 1963 (vgl. Ziffer 1) angeführten Ziele zu verwirklichen. Als ersten Schritt wurde eine Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen definiert; danach wurden auf Gemeinschaftsebene nach Wirtschaftszweig und Berufsgruppe die praktischen beruflichen Anforderungen für spezifische Berufe aufgestellt und schließlich die verschiedenen Diplome, Zeugnisse oder sonstigen formalen Befähigungsnachweise für diese Berufe miteinander verglichen, damit die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber die von ihnen erworbenen bzw. ausgestellten Befähigungsnachweise in allen Mitgliedstaaten geltend machen können und solche Zeugnisse ihren Inhabern vor allem den Zugang zu spezifischen Beschäftigungen in der ganzen Gemeinschaft ermöglichen. In einer dritten Phase soll die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Nachweise über den Abschluß einer Berufsausbildung geprüft werden.
 17. Anhand einer Studie, die 1974 vom Hochschulinstitut der Europäischen Gemeinschaften fertiggestellt wurde, und in der ein mögliches Vorgehen zur Herstellung der Entsprechung der Ausbildungsstufen vorgeschlagen wird, setzte der Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung eine dreigliedrige Arbeitsgruppe zur Angleichung der Ausbildungsstufen ein.
- Danach wurde ein Entwurf für eine Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen er-

stellt²⁾. Zuvor waren die Arbeiten lange Zeit nur sehr langsam vorangegangen, was auf technische Schwierigkeiten zurückzuführen ist: tiefgreifende Differenzen hinsichtlich der Struktur und dem Aufbau der Berufsausbildung in den verschiedenen Mitgliedstaaten hatten jeglichen Vergleich erheblich erschwert und es in der Tat unmöglich gemacht, zu schlüssigen Ergebnissen zu gelangen. Die fachlichen Arbeiten wurden danach dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), das im Februar 1975³⁾ errichtet wurde, als eine seiner vorrangigen Aufgaben übertragen; das Zentrum befaßte sich insbesondere mit der Erstellung von vergleichenden Übersichten und Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen für ausgewählte Berufsgruppen.

18. In der Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen werden fünf Stufen festgelegt, die in etwa der angelernten Tätigkeit, der Facharbeitertätigkeit, dem Techniker-, dem Fachhochschul- und dem Universitätsniveau entsprechen. Diese wurden vom Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung einstimmig gebilligt und bei den anschließenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise verwendet. In dem Maße, wie sich die Gemeinschaft stärker mit der Grundausbildung von Jugendlichen befassen wird, ist zu gewährleisten, daß auch eine derartige Ausbildung in die Struktur einbezogen wird.
19. Der Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung wählte dann etwa 20 vorrangige Berufe oder Berufsgruppen für eine erste Überprüfung aus; eine dreigliedrige Sachverständigengruppe befaßte sich dann eingehend mit drei Berufsgruppen (Elektriker, Kraftfahrzeugmechaniker und Angestellte des Hotel- und Gaststättengewerbes), wie sie in dem SEDOC-Verzeichnis der Berufstätigkeiten definiert sind, das bei dem Europäischen System für die Übermittlung von Stellen- und Bewerberangeboten im internationalen Ausgleich verwendet wird. Nachdem die Arbeiten über diese Gruppen abgeschlossen und in den Mitgliedstaaten versuchsweise mit Erfolg umgesetzt werden, ist man zur Zeit damit befaßt, weitere Sektoren — namentlich das Baugewerbe — zu untersuchen.
20. Die Arbeiten beschränken sich zunächst auf ausgewählte Berufsgruppen, welche der Stufe 2 der Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen (Facharbeiter) entsprechen, um eine Methodologie und Kriterien für die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise der untersuchten Berufe festzulegen.
21. Anhand dieser Arbeiten hat sich gezeigt, daß auf Gemeinschaftsebene abgestimmte Be-

schreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen aufgestellt werden können. Daraus ergibt sich, daß die zur Ausübung eines dieser Berufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Berufsausbildung und Arbeitserfahrung erworben werden, einander weitgehend entsprechen müssen. Wenn die vermittelte Ausbildung — wie dies durch die verschiedenen Zeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten bescheinigt wird — dazu führt, daß die Arbeitnehmer denselben Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen entsprechen, dann scheint die Entwicklung eines pragmatischen Verfahrens anhand der vereinbarten Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen durchaus möglich.

22. So konnten vergleichende Übersichten für die eingehend geprüften Berufe erstellt werden, die auch vergleichende Angaben über die Berufsbezeichnungen und die entsprechenden beruflichen Befähigungsnachweise, die beruflichen Organisationen und Einrichtungen, die für die Vermittlung der Berufsausbildung zuständig sind sowie die Behörden und Stellen, welche die Diplome, Zeugnisse oder sonstigen Nachweise über den Abschluß einer Berufsausbildung ausstellen oder anerkennen, enthalten.
23. Es ist wohl anzunehmen, daß die gleichen Grundsätze und Kriterien und die gleiche erprobte Methodologie auf andere Bereiche der Struktur der Ausbildungsstufen angewandt werden können, so daß die Entsprechung der Befähigungsnachweise in einem weitaus umfassenden Feld hergestellt werden kann. Da sich dieser Beschluß nur auf Facharbeiter bezieht, wird die Kommission den Rat zu gegebener Zeit um ein neues Mandat zur Herstellung der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise für Berufe oder Berufsgruppen, die anderen Stufen der Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen entsprechen, ersuchen.
24. Eine effektive Auswertung der Ergebnisse der bisherigen bzw. künftigen Arbeiter hängt davon ab, ob die Mitgliedstaaten bereit sind, die erzielten Ergebnisse an alle Parteien weiterzugeben und eine echte und fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen mitwirkenden Stellen zu fördern. Deshalb ist die Flexibilität der festgelegten Methode dadurch zu ergänzen, daß sie auf Ebene der Mitgliedstaaten wirksam angewandt wird und sich die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner deutlich verpflichten, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

Künftige Arbeiten

25. Nach Auffassung der Kommission wäre die Annahme eines Beschlusses durch den Rat über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten die beste Möglichkeit, um die Ergebnisse der vorstehend beschriebenen Arbeiten zu konsolidie-

²⁾ Vgl. Anhang 1 zu dem beigelegten Entwurf für einen Beschluß des Rates

³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. Februar 1975

ren und die Grundlagen für das künftige Vorgehen in diesem Bereich zu schaffen.

26. Die Hauptmerkmale eines solchen Beschlusses wären:

- die Annahme einer Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen;
- die Bestätigung der grundlegenden Methodologie zur Herstellung der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise für bestimmte Berufe oder Berufsgruppen;
- eine gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten, damit die Arbeitnehmer ihre beruflichen Befähigungsnachweise für den Zugang zu entsprechenden Beschäftigungen in anderen Mitgliedstaaten geltend machen können;
- die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, bestehende Strukturen und Verfahren für die Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses zu nutzen;

- die Errichtung einer einzelstaatlichen Koordinierungsstelle in den verschiedenen Mitgliedstaaten;
- die regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen und vergleichenden Übersichten im Zusammenhang mit der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise;
- die Vorlage regelmäßiger Länderberichte über die praktische Anwendung der Verfahren und die Ergebnisse.

Schlußfolgerung

27. Der Rat wird hiermit aufgefordert, die in dem Beschlußentwurf, der dieser Mitteilung beigelegt ist, enthaltenen Vorschläge anzunehmen.

Beschluß des Rates vom ... 1983 über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 und 155,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 2. April 1963¹⁾ über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung, insbesondere den achten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Hauptziel des achten Grundsatzes der Allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung, die durch Beschluß des Rates vom 2. April 1964⁴⁾ aufgestellt wurden, besteht darin, die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse und sonstigen Nachweise über den Abschluß der Berufsausbildung zu ermöglichen.

In der Entschließung des Rates vom 6. Juni 1974⁵⁾ über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise wird die Aufstellung einer Liste der Befähigungsnachweise, die als gleichwertig anerkannt sind, gefordert.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft wird durch das Fehlen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen insofern beeinträchtigt, als dadurch die Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung suchen, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen beruflichen Befähigungsnachweise nur in begrenztem Umfang geltend machen können.

Die beruflichen Bildungssysteme in der Gemeinschaft, die ständig an die neuen Gegebenheiten angepaßt werden müssen, die sich aus den Auswirkungen des technologischen Wandels auf die Beschäftigung und die Tätigkeitsinhalte ergeben, weisen tiefgreifende Unterschiede auf.

In der Entschließung des Rates vom 3. Juni 1983 zur Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft während der 80er Jahre⁶⁾ wird die notwendige Abstimmung der Politik im Bereich der Berufsausbildung bekräftigt und gleichzeitig die Verschiedenheit der Ausbildungssysteme in den Mitgliedstaaten anerkannt, welche ein flexibles Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erfordert.

Als erster Schritt zur Verwirklichung der Ziele, die im achten Grundsatz festgelegt sind, konnte eine Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen definiert werden.

Innerhalb dieser Struktur konnten für die Facharbeiter und ausgewählte Berufsgruppen Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen erstellt und die entsprechenden beruflichen Befähigungsnachweise in den verschiedenen Mitgliedstaaten ermittelt werden.

In den Beratungen mit den betreffenden Wirtschaftszweigen hat sich gezeigt, daß die Ergebnisse dieser Arbeiten den Unternehmern, den Arbeitnehmern und den Behörden wertvolle Informationen über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise liefern können.

Auf Anraten des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung und in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und den für die betreffenden Sektoren zuständigen öffentlichen Stellen könnte die gleiche grundlegende Methodologie auf andere Berufe oder Berufsgruppen der Facharbeiterstufe oder sonstiger Stufen der Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen angewandt werden.

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten, die von der Kommission und dem Beratenden Ausschuss für die Berufsausbildung mit fachlicher Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung des Rates [EWG] Nr. 337/75 vom 10. Februar 1975) über die Errichtung des Zentrums geleistet wurden, und des entscheidenden Beitrags der einzelstaatlichen Sachverständigen in den betreffenden Bereichen, die auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses ernannt wurden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung vom 18./19. Januar 1983.

BESCHLIESST

Artikel 1

Die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise in den Europäischen Gemeinschaften er-

¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. April 1963

²⁾ ABl. Nr. ...

³⁾ ABl. Nr. ...

⁴⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. April 1963

⁵⁾ ABl. Nr. C 98 vom 20. August 1974

⁶⁾ ABl. Nr. ...

fordert ein fortschreitendes gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten, damit die Arbeitnehmer ihre Befähigungsnachweise vor allem für den Zugang zu einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen können.

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet im Rahmen der bestehenden Verfahren oder gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen, daß dieses allgemeine Ziel in Übereinstimmung mit diesem Beschluß und mit Unterstützung der zuständigen Gemeinschaftsstellen sowie in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern aus den betreffenden Sektoren verwirklicht wird.

Artikel 2

Hierzu wird eine Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen erstellt (Anhang 1), das fünf unterschiedliche Stufen der Berufsbildung umfaßt — die weitgehend der angelernten Tätigkeit, dem Facharbeiter-, Techniker-, Fachhochschul- und Universitätsniveau entsprechen — sowie die Kriterien für den Zugang zur Ausbildung für die einzelnen Stufen festlegt.

Artikel 3

Die Kommission wird Arbeiten zur Herstellung der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten für spezifische Berufe oder Berufsgruppen einleiten. Diese Arbeiten werden sich zunächst auf die Stufe zwei (Facharbeiter) der in Artikel 2 genannten Struktur der Ausbildungsstufen konzentrieren.

Der Geltungsbereich dieses Beschlusses kann später erweitert werden, damit auf Vorschlag der Kommission weitere Arbeiten über andere Stufen der Struktur der Ausbildungsstufen eingeleitet werden können.

Als gemeinsamer Bezugsrahmen für die Berufssystematik gilt das SEDOC-Verzeichnis⁷⁾, das bei dem gemeinschaftsweiten System für die Übermittlung von Stellen- und Bewerberangeboten verwendet wird.

Artikel 4

Die Kommission wird bei der Herstellung der Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise das folgende Arbeitsverfahren anwenden, daß sechs aufeinanderfolgende und sich ergänzende Phasen umfaßt:

- Auswahl der relevanten Berufe oder Berufsgruppen in dem betreffenden Wirtschaftszweig;
- Ausarbeitung von Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen dieser Berufe, die auf Gemeinschaftsebene vereinbart werden;

⁷⁾ Europäisches System für die Übermittlung von Stellen- und Bewerberangeboten im internationalen Ausgleich.

- Vergleich der in den verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten beruflichen Befähigungsnachweise mit diesen Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen;
- Erstellung vergleichender Übersichten, in denen Angaben über die Kennziffern der SEDOC- und einzelstaatlichen Berufssystematik, die Stufe der Berufsausbildung nach der Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen und für jeden Mitgliedstaat die Berufsbezeichnung und die entsprechenden beruflichen Befähigungsnachweise, die für die Vermittlung der Berufsausbildung zuständigen Organisationen und Einrichtungen sowie die Behörden und Stellen, welche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Nachweise über den Abschluß einer Berufsausbildung ausstellen oder anerkennen, enthalten sind;
- Veröffentlichung der auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen und der vergleichenden Übersichten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;
- Verbreitung der Informationen über die festgelegten Entsprechungen an alle einschlägigen Stellen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene sowie in den betreffenden Sektoren.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat ernennt nach Möglichkeit im Rahmen der bestehenden Strukturen eine einzelstaatliche Koordinierungsstelle, die — in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den betreffenden Sektoren — für die eigentliche Informationsverbreitung an alle beteiligten Parteien verantwortlich sein wird, die überbereichliche Koordination übernimmt und als Bindeglied für Kontakte mit den Koordinierungsstellen in den anderen Mitgliedstaaten und mit der Kommission fungiert.

Die einzelstaatlichen Koordinierungsstellen sollen außerdem geeignete Verfahren festlegen, um ihre eigenen Staatsangehörigen, die in anderen Mitgliedstaaten arbeiten wollen, sowie die aus anderen Mitgliedstaaten eintreffenden Arbeitnehmer über Fragen der Berufsausbildung zu informieren und auf Antrag Bescheinigungen (nach dem in Anhang 2 beigefügten Muster) ausstellen, in denen die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise bestätigt wird.

Die Kommission wird den einzelstaatlichen Koordinierungsstellen die erforderliche Unterstützung und Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung der Bescheinigungsverfahren, einschließlich der Abstimmung, Überarbeitung und Überprüfung der einschlägigen fachlichen Unterlagen, zukommen lassen.

Artikel 6

Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit den genannten einzelstaatlichen Koordinierungsstellen in den Mitgliedstaaten

- die auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen und die vergleichenden Übersichten über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise regelmäßig überprüfen und auf den neuesten Stand bringen;
- regelmäßig Länderberichte nach Artikel 7 erstellen lassen und gegebenenfalls Vorschläge für eine effizientere Arbeitsweise des Systems unterbreiten;
- gegebenenfalls bei technischen Schwierigkeiten zwischen den zuständigen einzelstaatlichen und fachlichen Stellen Hilfestellung leisten;
- im Bedarfsfall jede weitere Maßnahme fördern und durchführen, die eine weitergehende An-

wendung der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise ermöglichen kann.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die praktische Anwendung dieser Verfahren und der Ergebnisse vor.

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, ... 1983

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anhang 1: Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen.

Anhang 2: Muster für die Bescheinigungen der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise.

Anlage 1

Struktur der Ausbildungsstufen

Stufe 1 — Zugang:**Pflichtschulabschluß und Einführung in den Beruf**

Diese Ausbildung erfolgt in einer Schule, in außerschulischen Ausbildungsstätten oder im Betrieb. Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten werden nur in sehr begrenztem Umfang vermittelt.

Diese Qualifikation erlaubt die Ausführung relativ einfacher Arbeiten und läßt sich verhältnismäßig schnell erwerben.

Stufe 2 — Zugang:**Pflichtschule und Berufsausbildung
(einschließlich Lehre)**

Auf dieser Stufe wird eine abgeschlossene Qualifizierung für eine bestimmte Tätigkeit und die Beherrschung der entsprechenden Geräte und Verfahren erworben.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um eine ausführende Arbeit, die im Rahmen der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig ausgeführt werden kann.

Stufe 3 — Zugang:**Pflichtschule und entweder Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung und Qualifizierung oder sonstige Fachausbildung auf Sekundarstufe**

Auf dieser Stufe werden mehr theoretische Kenntnisse als auf Stufe 2 erworben. Sie umfaßt haupt-

sächlich praktische Arbeit, die selbständig ausgeführt werden kann und/oder mit Aufgaben im Bereich der Planung und Koordinierung verbunden ist.

Stufe 4 — Zugang:**(Allgemein- oder berufsbildende) Sekundarschule und anschließende Fachausbildung**

Diese Fachausbildung auf Hochschulebene erfolgt in Schulen oder anderen Einrichtungen. Damit werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die ansich zum Hochschulbereich gehören; nicht gefordert wird im allgemeinen die Beherrschung der wissenschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Bereiche. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglichen insbesondere eigenverantwortliche Arbeit im Bereich der schöpferischen Planung und/oder Verwaltung und/oder Betriebsführung.

Stufe 5 — Zugang:**(Allgemein- oder berufsbildende) Sekundarschule und abgeschlossene höhere Ausbildung**

Diese Ausbildung führt im allgemeinen zur Berufsausübung als Arbeitnehmer oder Selbständiger. Verlangt wird die Beherrschung der wissenschaftlichen Grundlagen des Berufes.

MUSTER

Bescheinigung über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise

Hiermit wird bescheinigt, daß

Herr/Frau/Fräulein _____

Geburtsdatum _____

Wohnhaft in _____

einen beruflichen Befähigungsnachweis für folgenden Beruf besitzt:

SEDOC-Kennziffer der Berufssystematik _____

Kennziffer der einzelstaatlichen Berufssystematik _____

der in der vergleichenden Übersicht der Befähigungsnachweise für Facharbeiter jener Berufsgruppe aufgeführt ist, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. _____ vom _____ veröffentlicht wurde

und der auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Beschreibung der praktischen beruflichen Anforderungen für den betreffenden Beruf entspricht, die im gleichen Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Datum und Ort der Ausstellung

Unterzeichnet und abgestempelt
im Namen der ausstellenden Behörde

Anhang 3

Stellungnahme des beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung zur Erarbeitung einer Gemeinschaftlichen Methode zur Gewährleistung der Entsprechung von beruflichen Befähigungsnachweisen

Der Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung, der am 18. und 19. Januar 1983 zu seiner Vollsitzung in Brüssel zusammengetreten ist, in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Beschluß des Rates über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung¹⁾, und hier insbesondere der achte Grundsatz über die schrittweise Angleichung der Ausbildungsstufen, strebt die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und sonstigen Urkunden über den Abschluß der Berufsausbildung an.
- Dieses Ziel wurde bei der Errichtung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)²⁾ unterstrichen und zu einer seiner vorrangigen Aufgaben erklärt.
- Die Ergebnisse der Arbeiten, welche die Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses „Angleichung der Ausbildungsstufen“ seit 1975 und ab 1978 unter Mitwirkung des CEDEFOP sowie dank des bedeutenden Beitrags der auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses benannten einzelstaatlichen Sachverständigen auf diesem Gebiet durchgeführt hat, liegen nunmehr vor.
- Das im wesentlichen pragmatische Vorgehen bei den bisherigen Arbeiten, die auf der Grundlage einer Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen durchgeführt wurden und sich in einer ersten Phase auf Facharbeiter konzentrierten, hat eine Beschreibung der praktischen beruflichen Anforderungen und die Ermittlung der einschlägigen Befähigungsnachweise und Berufsbezeichnungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht, so daß die Entsprechungen der Nachweise über Ausbildungsabschlüsse und der beruflichen Anforderungen festgestellt werden konnten; auf diese Weise hat es dazu beigetragen, daß den in dem oben erwähnten Ratsbeschluß vorgesehenen Zielen entsprochen wurde.
- In den Beratungen mit den betreffenden Wirtschaftssektoren auf einzelstaatlicher Ebene hat sich gezeigt, daß die Ergebnisse der bereits geleisteten Arbeiten, die hinsichtlich der beruflichen Befähigungsnachweise für eine Gruppe von elektrotechnischen Berufen durchgeführt wurden, den Unternehmen, den Arbeitnehmern und den Behörden wertvolle Informationen zur Beurteilung der Entsprechung der beruflichen Qualifikationen liefern können und so zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft beitragen.

- Auf der Grundlage eines ihr vom Rat übertragenen Mandats könnte die Kommission, gestützt auf die kontinuierliche Beratung durch den Beratenden Ausschuß und in Zusammenarbeit mit dem CEDEFOP sowie den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der betreffenden Berufssparten, anhand der gleichen grundlegenden Arbeitsmethode die Entsprechung für weitere Berufe bzw. Berufsgruppen der Stufe 2 (Facharbeiter) feststellen.

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

1. Über die grundlegende Methode zur Feststellung der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise, die sich auf die Beschreibung der praktischen beruflichen Anforderungen stützt, und die vereinbarte Entsprechung der einschlägigen Nachweise über den Ausbildungsabschluß herrscht Einvernehmen.
Eine derartige Entsprechung setzt voraus, daß der Inhaber eines beruflichen Befähigungsnachweises eine Ausbildung erhalten hat, die den praktischen beruflichen Anforderungen entspricht, die anhand der von der Kommission in Abstimmung mit dem Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung erarbeiteten Methodologie definiert wurden: etwaige zusätzliche Auflagen im einzelstaatlichen Rahmen werden davon nicht berührt.
2. Diese grundlegende Methodologie bietet einen geeigneten Rahmen, innerhalb dessen die Arbeiten zur Feststellung der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise der Stufe 2 (Facharbeiter) in weiteren Berufssparten und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftszweigen durchgeführt werden können. Ähnliche Arbeiten können auch auf besonderes Verlangen der betreffenden Sektoren (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) eingeleitet werden.
3. Informationen über diese Entsprechung sollten in den Mitgliedstaaten aufgrund geeigneter Verfahren systematisch an alle zuständigen Stellen und Personen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene weitergegeben und in den gesamten betreffenden Sektoren verbreitet werden. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet anhand der bestehenden Strukturen geeignete Stellen, die als Bindeglied für Kontakte untereinander, mit der Kommission und dem CEDEFOP fungieren; alle erforderlichen und geeigneten Anpassungen dieser Strukturen und Verfahren sollten in einer angemessenen Zeitspanne vorgenommen werden.
4. Aufgabe der Kommission wäre es, gegebenenfalls mit Unterstützung des CEDEFOP in enger

¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338/68

²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. Februar 1975, S. 1

Zusammenarbeit mit den bezeichneten einzelstaatlichen Stellen in den Mitgliedstaaten:

- die zuständigen einzelstaatlichen Stellen auf Antrag der Mitgliedstaaten bei den technischen Maßnahmen zur Vorbereitung und Verbreitung von Informationen über die Entsprechung von beruflichen Befähigungsnachweisen, einschließlich der Anpassung und Kontrolle der damit verbundenen technischen Unterlagen, in der erforderlichen Weise zu unterstützen und zu beraten;
- die erforderlichen Schritte für eine regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung der technischen Informationen über die Entsprechung der beruflichen Qualifikationen für die betreffenden Sektoren zu ergreifen, um Änderungen der beruflichen Anforderungen und Qualifikationen Rechnung zu tragen;
- regelmäßig einzelstaatliche Berichte über die praktische Durchführung und die Ergebnisse erstellen zu lassen und gegebenenfalls Vorschläge für eine effizientere Arbeitsweise des Systems zu unterbreiten;
- gegebenenfalls bei technischen Schwierigkeiten zwischen den zuständigen nationalen und fachlichen Stellen Hilfestellung zu leisten;
- im Bedarfsfall jede andere vereinbarte Maßnahme zu fördern oder durchzuführen, die eine weitergehende Anwendung der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise ermöglichen kann.

Bericht der Abg. Frau Dr. Wisniewski und Büchner (Speyer)

1.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat dem Rat den Vorschlag eines Beschlusses zur Definition einer „Gemeinschaftsstruktur der Ausbildungsstufen“ vorgelegt¹⁾. Diese Gemeinschaftsstruktur enthält fünf nach ihren Zugangsvoraussetzungen geordnete Stufen der Berufsausübung:

- angelernte Tätigkeiten (nach Pflichtschulabschluß und Einführung in den Beruf),
- Facharbeitertätigkeit (nach Pflichtschulabschluß und Berufsausbildung),
- Technikertätigkeit (nach Abschlüssen der Stufe 2 und zusätzlicher Fachausbildung und Qualifizierung oder Pflichtschulabschluß und sonstiger Fachausbildung auf Sekundarstufe),
- Fachhochschulniveau (nach allgemein- oder berufsbildendem Sekundarschulabschluß und anschließender Fachausbildung) und
- Hochschulniveau (nach allgemein- oder berufsbildendem Sekundarabschluß und abgeschlossener höherer Ausbildung).

Der Vorschlag der Kommission enthält zugleich eine detaillierte Beschreibung des methodischen Verfahrens, das bei der Erarbeitung der sog. Entsprechungen, d. h. der Zuordnung beruflicher Abschlußzeugnisse zu praktischen Anforderungen eines bestimmten Berufes, befolgt werden soll.

Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf den Beschluß des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung. Im achten dieser Grundsätze wird als Ziel einer solchen gemeinsamen Politik die schrittweise Angleichung des Ausbildungsniveaus in den Mitgliedstaaten bezeichnet. Die Kommission wird verpflichtet, für einzelne Berufe aufeinander abgestimmte Beschreibungen der Grundanforderungen für den Zugang zu den verschiedenen Ausbildungsberufen zu verfassen; die Beschreibungen sollen dann dazu dienen, die objektiven Bedingungen für das Bestehen der Abschlußprüfungen anzugleichen und letztlich eine gegenseitige Anerkennung der beruflichen Prüfungszeugnisse zu erreichen.

Die Politik einer europäischen Berufsausbildung steht unter der übergreifenden Zielvorstellung, Hindernisse abzubauen, die der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft noch im Wege stehen. Mit ihrem jetzt vorliegenden Be-

schlußvorschlag will die Kommission einen „ersten Schritt“ in Richtung auf dieses Ziel tun.

Die Mitgliedstaaten sollen durch den Vorschlag verpflichtet werden, die auf EG-Ebene getroffenen Feststellungen über bestimmte gemeinsame berufliche Befähigungen durch national ausgestellte und im Ratsbeschluß vorformulierte Bescheinigungen zu übernehmen. Diese Bescheinigungen sollen den Arbeitgebern die Beurteilungen der Fähigkeiten des Arbeitnehmers und einen Vergleich mit entsprechenden einheimischen Qualifikationen ermöglichen. In einer späteren Phase sollen sie vom Arbeitnehmer für den Zugang zur jeweils höheren Ausbildungsstufe in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden können.

Der Vorschlag der Kommission sieht zunächst eine Konzentration der Arbeit auf die Stufe der Facharbeiter vor; für eine spätere Zeit wird eine Ausdehnung der Arbeit auf die anderen Stufen ausdrücklich in Betracht gezogen. Die Untersuchungen der praktischen beruflichen Anforderungen auf der Facharbeiterstufe haben bereits begonnen; sie werden im wesentlichen vom „Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)“ durchgeführt. Durch die ersten Ergebnisse dieser Untersuchungen sieht die Kommission sich in ihrer Auffassung bestätigt, daß es innerhalb der Mitgliedstaaten auch ohne Angleichung der Bildungssysteme, die nach Aussage der Kommission „tiefgreifende Unterschiede“ aufweisen, durchaus vergleichbare berufliche Anforderungen gebe.

2.

Der Vorschlag der Kommission wurde von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet. Mit der Drucksache 10/546 wurde er am 27. Oktober 1983 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur mitberatenden Behandlung überwiesen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat einstimmig empfohlen, den Kommissionsvorschlag zur Kenntnis zu nehmen; der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat von einer Beratung der Vorlage abgesehen. Der Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 Stellung genommen (BR-Drucksache 432/83 — Beschluß).

3.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Vorschlag der Kommission in drei Sitzungen beraten und mit Mehrheit (CDU/CSU und FDP) und gegen die Stimmen der SPD und der GRÜNEN die vorliegende Beschlußempfehlung verabschiedet; den Nummern 1, 2 (erster Spiegelstrich), 4 und 5 hat auch die Minderheit zugestimmt.

¹⁾ Vorschlag eines Beschlusses des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (von der Kommission dem Rat vorgelegt) — EG-Dok. Nr. 9324/83; hier als Anlage beigefügt.

Nach einvernehmlicher Auffassung des Ausschusses sind die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft um eine größere Transparenz der beruflichen Befähigungsnachweise fachlich sinnvoll und politisch notwendig. Sie sollten erweitert und fortgesetzt werden. Dies gilt sowohl unter dem übergreifenden Gesichtspunkt des Abbaus von Hindernissen, die der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft im Wege stehen, als auch hinsichtlich des dazu dienenden Instruments der Vergleichbarkeit und gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Abschluszeugnisse (Nummer 1 der Beschlußempfehlung).

Einvernehmen besteht im Ausschuß auch darüber, daß die von der Kommission vorgeschlagene Struktur der Ausbildungsstufen im Blick auf die unterschiedlichen Ausbildungssysteme der Mitgliedstaaten zur Zeit nicht als verbindliche Festlegung verstanden werden kann; die vorgeschlagenen Definitionen können zunächst vielmehr nur einer allgemeinen Orientierung dienen (Nummer 2, erster Spiegelstrich).

Kein Einvernehmen wurde erreicht in der Bewertung der künftigen Entwicklung der nationalen Bildungssysteme bzw. eines supranationalen europäischen Bildungssystems (Nummer 2, zweiter und dritter Spiegelstrich).

CDU/CSU und FDP halten es für notwendig, daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Bildungssysteme in ihrer Vielfalt bewahrt bleiben. Aus dieser Vielfalt heraus soll sich ein Wettbewerb entfalten, der zu einer Weiterentwicklung der nationalen Bildungssysteme beitragen könne. Nach Auffassung der Mehrheit darf aus dem Beschluß des Rates nicht folgen, daß bewährte Elemente der nationalen Bildungssysteme durch eine nivellierte supranationale Struktur verdrängt werden. Mit den im Beschlußvorgang enthaltenen politischen Absichtserklärungen sieht die Mehrheit jedoch die Gefahr verbunden, daß schrittweise Veränderungen der nationalen Bildungssysteme eingeleitet werden. Dies läßt sich aber nach ihrer Auffassung weder mit dem föderativen System der Bundesrepublik in Einklang bringen noch wird es beispielsweise dem bewährten und international anerkannten dualen System der Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gerecht. Die Mehrheit hält es daher für erforderlich, daß in der endgültigen Fassung des Ratsbeschlusses auf solche Absichtserklärungen verzichtet und statt dessen der informatorische Charakter der vorgesehenen Maßnahmen stärker herausgestellt wird.

Die SPD und die GRÜNEN legen demgegenüber den Akzent darauf, daß die nationalen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten flexibel und entwicklungsfähig sein müßten, damit schrittweise eine bessere Vergleichbarkeit und schließlich auch Annäherung erreicht werden könne. Sie halten daher die Aufnahme bestimmter Absichtserklärungen in den Beschlußtext für unentbehrlich. Nur dann wird nach ihrer Auffassung auch in diesem Politikbereich ein Fortschritt auf dem Wege der europäischen Einigung erzielt, denn nur dann lasse sich ein

statisches Beharren auf den derzeitigen Strukturen vermeiden. Die bloße Forderung nach mehr Transparenz und mehr gegenseitiger Information reiche nicht aus. In der Haltung der Mehrheit sieht die Minderheit einen offenbaren Widerspruch zur aktuellen Diskussion über das Schicksal der Europäischen Gemeinschaft; öffentliche Bekenntnisse zum Zusammenwachsen Europas verlören an Glaubwürdigkeit, wenn sie im konkreten Fall durch die Blockierung möglicher Fortschritte konterkariert würden.

Falls bestimmte Elemente des deutschen Bildungswesens tatsächlich denen der Partnerstaaten so überlegen seien, wie die Regierungsfractionen meinten, dürfe die Bundesrepublik Deutschland davon ausgehen, daß diese Elemente sich im Wettbewerb durchsetzen. Ziel eines solchen Prozesses könne allerdings nicht die schlichte Übertragung deutscher Strukturen sein; eine Entwicklung, die dem Gedanken der europäischen Einigung gerecht werde, könne nur den Weg des Kompromisses gehen.

CDU/CSU und FDP sehen in dieser Bewertung ihrer Haltung ein Mißverständnis. Es geht nach ihrer Auffassung nicht darum, eine Weiterentwicklung der nationalen Bildungssysteme oder auch mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu blockieren, wohl aber darum, daß den nationalen Systemen nicht eine Struktur aufgezwungen werde, deren Leistungsfähigkeit nicht erwiesen sein könne.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in diesem Zusammenhang erklärt, die seit 20 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland geführte bildungspolitische Diskussion rechtfertige es kaum, das deutsche Bildungssystem — wie die Mehrheit das offenbar tue — als das denkbar beste anzusehen.

Das im Kommissionsvorschlag beschriebene methodische Verfahren zur Erarbeitung der Zuordnung beruflicher Abschluszeugnisse zu praktischen Anforderungen eines bestimmten Berufs und die mit diesem Verfahren verbundene Verpflichtung, jeder Mitgliedstaat habe der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Verfahrens im nationalen Bereich und über seine Ergebnisse vorzulegen, werden von der Mehrheit als zu aufwendig abgelehnt (Nummer 2 der Beschlußempfehlung, vierter Spiegelstrich).

Die Minderheit hat sich dieser Ablehnung nicht angeschlossen, da sie in ihr eine unnötige Behinderung der unumgänglichen Arbeit sieht. Nach Auffassung der Minderheit können die von allen Fraktionen im Grundsatz begrüßten Bemühungen nicht ohne einen gewissen bürokratischen Aufwand sinnvoll durchgeführt werden; schon die einvernehmlich getragene Forderung nach größerer Transparenz setze bessere Information und damit auch eine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten voraus. Die Minderheit hält es daher für richtig, an Stelle der Ablehnung einen Appell zu formulieren, in dem vor übermäßigem Aufwand gewarnt wird.

Entsprechend ihrer grundsätzlichen Position hält die Mehrheit die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Ausdehnung des Begriffs der Berufsbildung

auf den Bereich der Fachhochschulen und Hochschulen nicht für angemessen. Sie verweist darauf, daß die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen europäischen Politik der Berufsausbildung, die die Kommission als Rechtsgrundlage für ihren Beschlußvorschlag ansieht, ausdrücklich nur Berufsausbildung für Tätigkeiten bis zu mittleren beruflichen Stellungen ansprechen. Sie teilt daher den Standpunkt des Bundesrates, daß die genannte Ausdehnung des Begriffs der Berufsbildung zu einer Aufstellung von Grundsätzen für eine gemeinsame Politik im Hochschulbereich führen müßte, die aber von der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft nicht gedeckt wäre. Aufgrund dieser Erwägung hat die Mehrheit sich dafür entschieden, die Bundesregierung aufzufordern, bei den weiteren Verhandlungen auch den vom Bundesrat erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen (Nummer 3 der Beschlußempfehlung). Wünschenswert ist nach Auffassung der Mehrheit allerdings der Aufbau eines europäischen Informationssystems für den tertiären Bereich des Bildungswesens.

Die Minderheit hat sich gegen eine Aufnahme der Bedenken des Bundesrates in den Beschluß des Bundestages ausgesprochen. Wenn in der Stellungnahme des Bundesrates die Beschlußvorlage der Kommission als Versuch bewertet werde, Einfluß

auf die gemeinsame Politik im Hochschulbereich zu nehmen, und wenn dieser Versuch zurückgewiesen werde, weil es der Europäischen Gemeinschaft dafür an einer Kompetenz fehle, so bedeutet das, daß generell Kompetenzen der Gemeinschaft bestritten würden, mit deren Hilfe der Weg zu einem vereinten Europa gegangen werden könnte.

Einvernehmen besteht im Ausschuß hinsichtlich der Aufforderung an die Bundesregierung, neben den multilateralen Bemühungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft auch bilaterale Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung beruflicher Prüfungszeugnisse mit den anderen Mitgliedstaaten und den Beitrittsanwärtern anzustreben. Ergebnis solch bilateraler Vereinbarungen kann zum Beispiel sein, daß eine berufliche Ausbildung ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird und das dadurch erworbene Zeugnis im eigenen Land anerkannt wird. Dies gilt nach Auffassung des Ausschusses vor allem für Mitgliedstaaten mit gleichartigen Bildungssystemen und für unmittelbar benachbarte Staaten (Nummer 4 der Beschlußempfehlung).

Einvernehmlich wurde beschlossen, daß die Bundesregierung über die Ergebnisse der weiteren Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag im Deutschen Bundestag berichten soll (Nummer 5 der Beschlußempfehlung).

Bonn, den 4. April 1984

Frau Dr. Wisniewski

Büchner (Speyer)

Berichterstatter

